

Zuwendungsvertrag

Bayerische Akademie der Wissenschaften

Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt)

- nachfolgend Akademie genannt -

vertreten durch den Vorsitzenden des bidt-Direktoriums Prof. Dr. Alexander Pretschner

und

ausführende Stelle:

[Name der Institution der Antragstellerin/des Antragstellers]

- nachfolgend Zuwendungsempfängerin genannt -

vertreten durch ihre Präsidentin/ihren Präsidenten [Name]

Konsortialleitung: [Name]

schließen folgenden Zuwendungsvertrag
für die Durchführung des Konsortialprojektes

[Titel des Konsortialprojektes]

[KON-Nummer]

Präambel

Für das o.g. Konsortialprojekt hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Akademie Mittel bewilligt. Für dieses unter der Verantwortung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften betriebene Konsortialprojekt sollen Mittel an die Zuwendungsempfängerin weitergegeben werden, in deren Umfang Mitarbeitende für das Konsortialprojekt eingestellt werden. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften leitet zu diesem Zweck die bewilligten Projektmittel an die Zuwendungsempfängerin weiter. Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen der Projektdurchführung.

§ 1

Finanzierung, Laufzeit und Zweckbindung

- (1) Das Konsortialprojekt beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.03.2026.
- (2) Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für die hier genannte Verwendung durch den Freistaat Bayern (Haushaltsvorbehalt).
- (3) Für das Konsortialprojekt sind für die Jahre 2023 bis 2026 Mittel für den folgenden Zweck vorgesehen:

Die Gesamtmittel sind zweckgebunden für Personalmittel (wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, zuwendungsfähiger Beschäftigungsumfang pro Konsortialpartner/-in bei Promovierten max. 100%, bei Nichtpromovierten max. 75 % eines Vollzeitäquivalents) und Sachmittel (Hilfskräfte, Reisekosten u.a.) sowie eine Infrastrukturpauschale (in Höhe von 20 Prozent der tatsächlich anfallenden Personalmittel) – siehe bewilligter Kostenplan (letzte Seite der Anlage 1).

2023	Personalmittel	XX €
	Sachmittel	XX €
	Infrastrukturpauschale	XX €
	Internationaler Experte	XX €
2024	Personalmittel	XX €
	Sachmittel	XX €
	Infrastrukturpauschale	XX €
	Internationaler Experte	XX €
2025	Personalmittel	XX €
	Sachmittel	XX €
	Infrastrukturpauschale	XX €
	Internationaler Experte	XX €
2026	Personalmittel	XX €
	Sachmittel	XX €
	Infrastrukturpauschale	XX €
	Internationaler Experte	XX €

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung teilt die Zuwendungsempfängerin der Akademie die für die Zahlungen notwendige Bankverbindung mit.

- (4) Die Zuwendung der für die letzten 12 Monate der Projektlaufzeit geplanten Projektmittel steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Projekt im zweiten Jahr der Projektlaufzeit positiv evaluiert wird.
- (5) Die Konsortialpartner/-innen erbringen einen Eigenanteil gemäß Projektantrag (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

§ 2 Projektleitung

Die Konsortialleitung übernimmt [Name Konsortialleiterin/Konsortialleiter]. Ein Aufgabenkatalog für diese Tätigkeit ist Teil dieses Vertrages (Anlage 2 zu diesem Vertrag).

§ 3 Projektdurchführung und Verwendungsnachweise

(1) Für die ordnungsgemäße Projektdurchführung gemäß Projektantrag (Anlage 1) und die Vorlage aller Verwendungsnachweise ist die Konsortialleitung der Akademie gegenüber verantwortlich.

(2) Die Konsortialleitung fordert für jedes Quartal die benötigten Mittel bei der Akademie an und leitet die Mittel entsprechend an die Konsortialpartner/-innen weiter. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Bei Mehr- oder Minderausgaben fordert die Konsortialleitung in der nächsten Mittelanforderung entsprechend mehr oder weniger Mittel an (Verrechnung). Mit jeder Mittelanforderung legt die Zuwendungsempfängerin der Akademie eine dokumentierte Buchungsübersicht der Personal- und Sachkosten der vorherigen Abrechnungsperiode vor. Nach dem 06.12. eingehende Mittelabrufe für das jeweils laufende Kalenderjahr können von der Akademie abgelehnt werden. **Nach Projektende legt die Zuwendungsempfängerin der Akademie den Schlussverwendungsnachweis vor.** Die Akademie behält sich vor, bis zu 5% der Gesamtzuwendung bis zum Abschluss der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises einzubehalten.

(3) Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, durch schriftliche Vereinbarung mit den weiteren Konsortialpartnern/-innen die vertragsgemäße Mittelverwendung aller Konsortialpartner/-innen sicherzustellen. Die Akademie darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Sie haftet nicht für die von der Zuwendungsempfängerin verursachten Schäden.

(4) Die Konsortialleitung und die Konsortialpartner/-innen sowie die zugehörigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, jedes Quartal bei einem Treffen („Sprint Review“) am Sitz der Akademie persönlich über den Projektfortschritt zu berichten.

(5) Die Rechte an den Arbeitsergebnissen der in Anlage 1 genannten Forschungsarbeiten stehen ausschließlich der Zuwendungsempfängerin bzw. – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen – den projektbeteiligten Beschäftigten und Mitgliedern zu. Entsprechend entscheiden diese über die weitere Nutzung, Verwertung und Veröffentlichung. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Projekts die Arbeitsergebnisse und die erhobenen Daten der Öffentlichkeit kosten- und schrankenfrei (Open Access) zugänglich zu machen. Die Akademie erhält darüber hinaus das Recht, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, sowie mit schriftlicher Zustimmung der Konsortialleitung Pre- und Postprints zu veröffentlichen.

(6) Bei Publikationen aller Art, die aus dem Zusammenhang des Konsortialprojektes hervorgehen, ist in angemessener Form auf das bidt als Fördergeber zu verweisen.

(7) Teil des Zuwendungsvertrages sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung „ANBest-P“ in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 3 zu diesem Vertrag).

§ 4 Kündigung

(1) Der Zuwendungsvertrag kann nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos gekündigt werden. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, im Falle der Kündigung unverzüglich alle Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die der Zuwendungsempfängerin aus der Zuwendung zur Verfügung stehenden Restbeträge sind der Akademie zu erstatten.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beide Seiten geben sich vorher Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Fördervoraussetzungen.

§ 5 Vertragsänderungen, Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Einhalten der Schriftform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

München, den

[Ort], den

.....
Prof. Dr. Alexander Pretschner
Vorsitzender bidt-Direktorium

.....
[Name Präsidentin/Präsident]
[Name Zuwendungsempfängerin]

[Ort], den

.....
[Name Konsortialleiterin/Konsortialleiter]
Konsortialleitung